

Satzung der Nachbarschaft Heidener Straße / Bußkönninghook e. V.

In der Jahreshauptversammlung vom 24.11.2000 hat sich die **Nachbarschaft Heidener Straße / Bußkönninghook e. V.** eine Satzung gegeben. Die nachfolgende Fassung wurde von der Jahreshauptversammlung am 11.11.2016 beschlossen.

Die Satzung verwendet wegen der Lesbarkeit die männliche Sprachform, die weibliche ist gleichbedeutend mitzudenken.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen

**Nachbarschaft Heidener Straße /
Bußkönninghook e. V.,**

und hat seinen Sitz in Borken.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld unter der Nummer VR 3731 eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck der Nachbarschaft ist

- die gegenseitige Hilfe in Notlagen,
- Förderung und Pflege guter Beziehungen der Nachbarn untereinander,
- die Pflege und Weitergabe des in der Nachbarschaft üblichen Brauchtums.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3.1 Beitritt zur Nachbarschaft

Mitglied des Vereins werden kann jede Person über 16 Jahren, die ihren Wohnsitz in den Grenzen der Nachbarschaft hat oder hatte und bereit ist,

- a) den Jahresbeitrag zu zahlen,
- b) Nachbarschaftsdienste zu leisten,
- c) Satzung und Geschäftsordnung der Nachbarschaft in der jeweils gültigen Form anzuerkennen.

Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Das Gebiet der Nachbarschaft wird begrenzt

- im Süden durch die B 67,
- im Osten durch die Eisenbahnlinie,
- im Norden durch die Mühlenstraße / von-Basse-Straße
- im Westen durch den Stadtpark/Engelradingbach.

§ 3.2 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag staffelt sich wie folgt:

- Familie / Lebensgemeinschaft einschließlich Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren
- Einzelpersonen über 18 Jahren

**Familien-
beitrag,
halber
Familien-
beitrag**

§ 3.3 Ende der Mitgliedschaft

- Wird der Jahresbeitrag nicht entrichtet, so ruht die Mitgliedschaft sofort, bei 3 ausstehenden Jahresbeiträgen endet die Mitgliedschaft.
- Stirbt das Mitglied, so endet die Mitgliedschaft automatisch.
- Der freiwillige Austritt eines Mitglieds ist dem Vorstand in schriftlicher Form anzuzeigen.
- Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe mitzuteilen. Ein Mitglied darf nur ausgeschlossen werden, wenn es den Zielsetzungen des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder seine Pflichten dem Verein gegenüber nachdrücklich vernachlässigt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied gegenüber dem Guildenherrn schriftlich Einspruch einlegen. In der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist über den Einspruch zu entscheiden. Der Beschluss des Vorstands kann mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder aufgehoben werden.

Wer aus der Nachbarschaft austritt oder ausgeschlossen wird, hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 4 Vorstand

§ 4.1 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vereinsvorstand besteht aus Mitgliedern der Nachbarschaft und ist von der Jahreshauptversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss für jeweils 4 Jahre zu wählen.

Wiederwahl ist zulässig.

Mitglieder des Vorstands sind (gleichzeitig geschäftsführender Vorstand genannt GV):

- Guildenherr
- Geschäftsführer
- Hauptkassierer
- Schriftführer

§ 4.2 Festausschuss

Der GV beruft einen Festausschuss. Er unterstützt den GV bei Gemeinschaftsaufgaben. Die Teilnahme ist freiwillig.

§ 4.3 Vertretung nach außen / Verbindlichkeiten

Der Gildenherr oder Geschäftsführer und jeweils ein Mitglied des GV's vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Der GV ist an die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung gebunden. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

§ 4.4 Wahlen

Die Wahlperiode beträgt im allgemeinen 4 Jahre. Um die Geschäftsfähigkeit des Vorstands zu verbessern, werden alle 2 Jahre umschichtig

- einmal Gildenherr und Schriftführer,
- sodann Geschäftsführer und Hauptkassierer gewählt.

Vorstandswahlen sind in den Einladungen zur Jahreshauptversammlung anzukündigen. Der Teilnehmerkreis an den Vorstandssitzungen kann nach Bedarf erweitert werden.

§ 5 Mitgliederversammlung (MV)

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden in der Regel einmal jährlich als Jahreshauptversammlung (JHV) statt und werden vom Vorstand einberufen. Sie sind stets beschlussfähig. Die Einladung erfolgt rechtzeitig in schriftlicher Form und enthält die vorgesehene Tagesordnung.

Anträge aus der Nachbarschaft, die auf der JHV behandelt werden sollen, sind mindestens 1 Woche vorher schriftlich beim Gildenherrn einzureichen.

Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Gildenherrn oder dem Geschäftsführer. Sie kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.

Auf der Jahreshauptversammlung gibt der GV über das abgelaufene Geschäftsjahr einen Rechenschaftsbericht (Jahresprotokoll) ab und legt einen Kassenbericht vor.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn

- der GV dies für notwendig hält,
- ein Viertel der Nachbarn dies unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

Es gelten die selben Regeln wie bei der ordentlichen MV.

§ 6 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr werden alle Richtlinien festgelegt, die das Vereinsleben betreffen. Änderungen bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 7 Protokolle

Über jede Sitzung von Vorstand und Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. In der Regel ist Leiter der Gildenherr, Protokollführer der Schriftführer. Die Versammlung kann eine andere Person bestimmen. Dies ist im Protokoll festzuhalten.

§ 8 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt in jedem Jahr 2 Kassenprüfer, sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Sie haben zu jeder JHV einen Bericht abzugeben, auf Antrag bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen auch öfter.

§ 9 Satzungsänderung, Vereinsauflösung

Die Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Erschienenen geändert werden, wenn die Satzungsänderung in der Einladung angekündigt war.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Erschienenen beschlossen werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Borken mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Liquidation findet gemäß § 48 BGB vom zuletzt eingetragenen Vorstand statt. Die Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.